

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 5. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2026)

zum Thema:

Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung: aktueller Stand und Entwicklung

und **Antwort** vom 16. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 234
vom 5. Oktober 2026
über Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung: aktueller Stand und Entwicklung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Zuständig für das Budget für Arbeit nach §§ 61, 63 SGB IX können neben dem Träger der Eingliederungshilfe auch die Träger der Unfallversicherung, die Träger der sozialen Entschädigung und die Träger der Jugendhilfe sein.

Das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) ist eine zum 1. Januar 2020 (analog zum Budget für Arbeit) eingeführte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbringt das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen – WfbM (§ 57 SGB IX) haben. Seit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes gilt das Budget für Ausbildung ab dem 1. Januar 2022 auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM (§ 58 SGB IX) oder eines anderen Leistungsanbieters haben. Als

zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM kommt – neben den Trägern der Unfallversicherung, der sozialen Entschädigung und der öffentlichen Jugendhilfe – der Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

Die Schriftliche Anfrage betrifft sonach teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. In dieser Antwort werden die zum aktuellen Stand für das Land Berlin als Träger der Eingliederungshilfe vorliegenden Daten wiedergegeben.

1. Wie viele Menschen nehmen derzeit
 - a. das Budget für Arbeit
 - b. das Budget für Ausbildung in Anspruch?

Bitte trennscharf nach Branchen unterscheiden und für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin sowie für die landeseigenen Unternehmen getrennt ausweisen.

2. Wie viele dieser Budgets für Arbeit und Budgets für Ausbildung wurden seit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 166 neu bewilligt? Bitte jeweils für Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung jahresweise nach Branchen im privaten Sektor und für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin sowie für die landeseigenen Unternehmen getrennt ausweisen.

Zu 1. und 2.: Dem Senat liegen nur die bei der Senatsverwaltung für Finanzen hinterlegten Datenmengen aus der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Stand 31. Mai 2026 vor. Demnach nehmen das Budget für Arbeit 100 Menschen und das Budget für Ausbildung sechs Menschen als Leistung der Eingliederungshilfe durch das Land Berlin in Anspruch.

Anderweitige Daten werden nicht erfasst.

3. Wie hat sich die Zahl der beantragten Budgets für Arbeit und Budgets für Ausbildung in den letzten 24 Monaten entwickelt? Bitte nach Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung getrennt ausweisen.

Zu 3.:

Bewilligte Anzahl / Jahr	Anzahl Mai 2024	Anzahl Mai 2026	Anzahl Steigerung
Budget für Arbeit (BfA)	74	100	26 (35,14 %)
Budget für Ausbildung (BfAusb)	4	6	2 (50 %)

4. In wie vielen Fällen kam es in den letzten 24 Monaten im Zuge der Bedarfsermittlung für andere beantragte Leistungen zur Empfehlung, ein Budget für Arbeit bzw. Budget für Ausbildung zu beantragen? Bitte trennscharf nach ursprünglich beantragter Leistung auflisten. Falls es dazu keine Daten erhoben werden: warum nicht?
5. Auf die Beratung welcher Institutionen hin beantragten Leistungsberechtigte in den letzten 24 Monaten das Budget für Arbeit bzw. das Budget für Ausbildung? Bitte trennscharf nach Institutionen bzw. Trägern auflisten.

Zu 4. und 5.: Dazu können keine fallspezifischen Aussagen getroffen werden, da entsprechende Daten statistisch oder anderweitig nicht erfasst werden.

In Deutschland werden personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher, verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt in der Regel nur, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist.

Berlin, den 16. Oktober 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung